STADT BERNBURG (SAALE) Bernburg (Saale), 06.09.2017
Der Oberbürgermeister
Amt: Hochbauamt
AZ:

Informationsvorlage- Nr. IV 169/17 öffentlich

Betreff: Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zur überplanmäßigen Ausgabe für die Baumaßnahme "Erneuerung der Außenanlage am Klubhaus der Jugend"

		Abstimmungsergebnis: Ja	Nein	Enth.	Änderung des Beschlussvorschlages
Kenntnisnahme Haushalts- und Finanzausschuss	**26.09.2017**	☐	☐	☐	☐
Kenntnisnahme Stadtrat	**26.10.2017**	☐	☐	☐	☐

Finanzielle Auswirkungen Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

☒ Ja zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 54.180,50 EUR
Einsparung 573110.5221001.57311011-E57311010
20.000,00 € (Stützmauer Gröna)
Deckung 4141001.611100.61110099
34.180,50 € (Bedarfszuweisung)

☐ Nein ☐ nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: ☐ (ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Bein **Amt:** Hochbauamt **mitgezeichnet:** Herr Hohl

_____
- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):
Diese Informationsvorlage dient der Erfüllung der Informationspflicht des Oberbürgermeisters nach § 65 Abs. 4 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), da eine Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA notwendig war.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme „Erneuerung der Außenanlagen“ auf dem Gelände des Klubhauses der Jugend, Gröbziger Straße 34 in 06406 Bernburg (Saale) sind entsprechend §§ 118 ff. KVG LSA überplanmäßige Mittelbereitstellungen erforderlich. Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bildet § 105 KVG LSA. Überplanmäßige Mittelbereitstellungen stellen Abweichungen von der betraglichen Bindung des Haushaltsplanes dar und bedürfen bei Übersteigen der in § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) festgesetzten Wertgrenze von 40.000 € der Beschlussfassung des Stadtrates (Erheblichkeitsgrenze gemäß § 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA).

Im Haushaltsplan 2017 wurde die Baumaßnahme “Erneuerung der Außenanlagen“ auf dem Gelände des Klubhauses der Jugend mit 90.000 € eingestellt. Die Baumaßnahme wurde mit dem Planungsbüro Pohle geplant und als öffentliche Ausschreibung vorbereitet. Nach Vorlage des Submissionsergebnisses und erneuter Kostenprüfung ist festgestellt worden, dass sich die Gesamtkosten incl. Baunebenkosten auf insgesamt 144.180,50 € erhöhen. Damit entstehen Mehrkosten in Höhe von 54.180,50 €. Die Prüfung der möglichen Ursachen für die Kostenerhöhung zusammen mit dem Planungsbüro hat ergeben, dass dieses der Preisexplosion der aktuellen Marktsituation geschuldet ist. Das Phänomen der gestiegenen Angebotspreise wird bei allen öffentlichen Auftraggebern im Rahmen der Durchführung von Ausschreibungen festgestellt. Ein Ende der derzeitigen Situation ist nicht absehbar.

Die Realisierung der Baumaßnahme ist aufgrund des vorhandenen Gefahrenpotentials vor Ort notwendig, um die Sicherheit der Besucher zu gewährleisten. Eine mögliche sanktionsfreie Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung Nr. ÖV-04617-H wegen nicht gesicherter Finanzierung kann nicht garantiert werden. Zusammen mit der Kämmerei wurde deshalb am 05.09.2017 eine mögliche Finanzierung geprüft, um Aufträge auslösen zu können, die sich wie folgt darstellt:

Planansatz Verbuchung Baumaßnahme	366110.5211001.36611010-E36611203 Klubhaus der Jugend	90.000,00 €
Einsparung von Verbuchung	573110.5221001.57311011-E57311010 Stützmauer an der Saale im OT Gröna	20.000,00 €
Deckung von Verbuchung	4141001.611100.61110099 Bedarfszuweisung	34.180,50 €

Zur Auftragsvergabe unter Einhaltung der Zuschlags-/Bindefrist der ÖV-04617-H am 22.09.2017 i. V. m. Einbeziehung des Landesvergabegesetzes (LVG) wurde die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters am 06.09.2017 beantragt. Die überplanmäßige Ausgabe war sowohl sachlich als auch zeitlich im Zuge der Bearbeitung der öffentlichen Auftragsvergabe zur Baumaßnahme und Durchführung der Gesamtbaumaßnahme unabweisbar. Der Oberbürgermeister hat von seinem Recht, Eilentscheidungen gemäß § 65 Abs. 4, Satz 1 KVG LSA zu treffen, Gebrauch gemacht und die überplanmäßige Ausgabe zur Durchführung der Baumaßnahme „Erneuerung der Außenanlagen am Klubhaus der Jugend“ gemäß vorstehender Finanzierung beschieden. Damit konnte die weitere Durchführung einer Baumaßnahme zur Vermeidung/Beseitigung von Gefahrenstellen in einer öffentlichen Einrichtung mit starker Frequentierung realisiert werden.